

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin RiMS in der Beschwerdesache BF , (Beschwerde vom 13. Jänner 2014) gegen den Bescheid des Finanzamtes X vom 17. Dezember 2013 betreffend Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Beträgen an Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für das Kind F betreffend den Zeitraum März 2013 bis November 2013 zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird Folge gegeben.

Der Anspruch der Bf. auf Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge für das Kind F besteht für den Zeitraum März 2013 bis November 2013.

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid über die Rückforderung zu Unrecht bezogener Beträge an Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für den volljährigen Sohn F betreffend den Zeitraum März 2013 bis November 2013 vom 17. Dezember 2013 wurde die Beschwerdeführerin (in der Folge mit Bf. abgekürzt) unter Verweis auf § 26 Abs. 1 FLAG 1967 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 EStG 1988 zur Rückzahlung im Betrag von insgesamt 2.349,84 € verpflichtet und dies mit dem Fehlen der Merkmale für das Vorliegen einer Berufsausbildung begründet.

Die Bf. brachte am 13. Jänner 2014 Beschwerde dagegen ein und führte aus, F habe die Schule besucht und abgeschlossen. Die Maturaprüfung müsse aber extern abgelegt werden. Zu diesem Zweck habe er das Abendgymnasium H besucht. Um zur Matura antreten zu dürfen, müssten einige Differenzprüfungen abgelegt und Unterrichtsgegenstände abgeschlossen werden. Es gebe einen sehr hohen Anteil an Fern- und Eigenstudien. Der Weg zur Matura sehr schwer nach Semesterstunden zu beurteilen, da es sich um einen Gesamtprozess handle, bei dem - vor allem - in der Abschlussphase das Lernen zuhause einen hohen Anteil ausmache.

Folgende Zeugniskopien wurden vorgelegt:

a)

Semesterzeugnis Sommersemester 2012	Beurteilung
Religion	-
Geschichte und Soziakunde/Pol. Bildung 2 (3 Wst.)	2
Geschichte und Soziakunde/Pol. Bildung 3 (3 Wst.)	3
Geographie und Wirtschaftskunde 1 (4 Wst.)	1
Mathematik 7 (3 Wst.)	3
Physik 2 (3 Wst.)	3
Chemie 1 (3 Wst.)	Nicht beurteilt
Typenbild. Wahlpflichtfach Informatik (Erweiterungskurs) 1 (2 Wst.)	3
Individuelles Wahlpflichtfach Literatur-Film- Theater 1 (2 Wst.)	2

b)

Semesterzeugnis Wintersemester 2012/13	Beurteilung
Religion	-
Deutsch 8 (4 Wst.)	3
Englisch 8 (4 Wst.)	5
Geographie und Wirtschaftskunde 2 (4 Wst.)	3
Mathematik 8 (4 Wst.)	Nicht beurteilt
Physik 3 (4 Wst.)	4
Biologie und Umweltkunde 2 (4Wst.)	Nicht beurteilt
Chemie 2 (3 Wst.)	Nicht beurteilt
Typenbild. Wahlpflichtfach Informatik (Erweiterungskurs) 2 (4 Wst.)	5
Individuelles Wahlpflichtfach Literatur-Film- Theater 2 (4 Wst.)	1

Vorgezogene Teilprüfung zur Reifeprüfung	Beurteilung
Deutsch (schriftlich und mündlich)	Gut
Geographie und Wirtschaftskunde (mündlich)	Sehr gut

c)

Semesterzeugnis Sommersemester 2013	Beurteilung
Religion	-
Englisch 8 (4 Wst.)	5
Mathematik 8 (4 Wst.)	Nicht beurteilt
Biologie und Umweltkunde 2 (4Wst.)	Nicht beurteilt
Chemie 2 (3 Wst.)	Nicht beurteilt
Typenbild. Wahlpflichtfach Informatik (Erweiterungskurs) 2 (4 Wst.)	4

d)

Semesterzeugnis Wintersemester 2013/14	Beurteilung
Religion	-
Englisch 8 (4 Wst.)	5
Mathematik 8 (4 Wst.)	4
Biologie und Umweltkunde 2 (4Wst.)	1
Chemie 2 (3 Wst.)	4

e) Reifeprüfungszeugnis vom 11. Juni 2014 mit folgende Beurteilung der Prüfungsgebiete:

Prüfungsgebiet	Beurteilung
Deutsch	Gut
Englisch	Genügend
Geschichte und Sozialkunde/Pol. Bildung	Befriedigend
Geographie und Wirtschaftskunde	Sehr gut
Mathematik	Genügend

Psychologie und Philosophie	Befriedigend
-----------------------------	--------------

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 21. August 2014 wurde der Beschwerde vom 13. Jänner 2014 hinsichtlich der Monate September 2013 bis November 2013 Folge gegeben, während bezüglich der übrigen Monate März 2013 bis August 2013 eine Abweisung erfolgte. Begründend hielt das Finanzamt fest, dass eine Berufsausbildung im Sinne des FLAG 1967 generell nur bei einem wöchentlichen Zeitaufwand von mindestens 20 Wochenstunden Unterricht vorliege. Da im Sommersemester 2013 Gegenstände im Ausmaß von nur 8 Semesterwochenstunden beurteilt worden seien, davon aber 4 negativ, sei ein ernsthaftes und zielstrebiges Betreiben der Ausbildung für den Zeitraum März bis August 2013 nicht erkennbar.

Im Vorlageantrag vom 23. September 2014 führte die Bf. ins Treffen, dass F im Zeitraum März 2013 bis August 2013 unter einer besonders virulenten chronischen Gastritis gelitten habe und daher auf Grund dieses Krankheitsbildes nicht in der Lage gewesen sei, abgesehen von den nachgewiesenen 8 Semesterwochenstunden und einem intensiven Lernaufwand für die darauf abgelegte Matura, einen Unterricht zu besuchen, der ihm ermöglicht hätte, einen wöchentlichen Zeitaufwand von mindestens 20 Wochenstunden nachzuweisen. Tatsächlich habe ihr Sohn weit mehr als 20 Wochenstunden Unterricht (samt Nachhilfe für die Abschlussprüfung/Matura) aufgewendet.

Vorgelegt wurde dazu eine Bestätigung des Arztes , wonach F bei ihm wegen einer seit Jahren bestehenden chronischen Gastritis in Behandlung sei, die durch immer wieder auftretende Exazerbationen zu einer erheblichen Beeinträchtigung seines Wohlbefindens und auch seiner Konzentrationsfähigkeit führe, so auch im Zeitraum Februar bis August 2013.

Auf der Homepage h des von F besuchten Abendgymnasiums am A findet man auszugsweise folgende Beschreibung des Studienverlaufs:

"...Bei den Externistenprüfungen handelt es sich um eine Form des zweiten Bildungsweges. Die Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission an einer öffentlichen Schule abgelegt. Wie sich die Kandidatinnen und Kandidaten den Stoff erarbeiten, ist ihnen selbst überlassen..."

...Ziel ist, in vier Jahren die Matura abzulegen. Die Schule ist die Oberstufen- und Abendform eines Gymnasiums, einer „Allgemeinbildenden Höheren Schule“ (AHS)...

...Wir sind keine Prüfungsschule. Bei uns erhalten Sie Unterricht, über den Sie Prüfungen ablegen. Vorkenntnisse werden angerechnet...

...Der Unterricht am Abendgymnasium ist in Semestern organisiert. Wenn Sie bei uns im ersten Semester einsteigen, beträgt Ihre Studiendauer 8 Semester oder 4 Jahre. Je nachdem, welche Module Ihnen ggfs. aus einem vorherigen Schulbesuch angerechnet wurden, verkürzt sich Ihre Studiendauer...

...Sie besuchen das Modul. Sie bringen die Leistung. Sie erhalten eine Abschlussnote. Eins bis vier bedeutet: positiv. Fünf bedeutet: negativ. Nicht beurteilt bedeutet: weder positiv noch negativ. Im positiven Fall ist alles klar. Auf zu neuen Ufern. Im anderen Fall haben Sie die Wahl: Entweder wiederholen Sie den Unterricht in diesem Modul im folgenden Semester. Oder Sie lernen noch einmal alleine den gesamten Stoff und machen eine Prüfung darüber... "

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Im Beschwerdefall steht in Streit, ob die mit angefochtenem Bescheid vorgeschriebene Rückforderung der betreffend den Zeitraum März 2013 bis November 2013 ausbezahlten Beträge an FB und KAB für den bereits volljährigen Sohn der Bf. zu Recht erfolgt ist oder nicht.

Nach § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (im folgenden Text mit FLAG 1967 abgekürzt und jeweils in der hier geltenden Fassung wiedergegeben) werden neben den übrigen, hier aber unbestritten als gegeben erachteten Anspruchsvoraussetzungen an Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Familienbeihilfe und in weiterer Folge Kinderabsetzbeträge ausbezahlt

„b) für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.“

§ 26 Abs. 1 FLAG 1967 bestimmt Folgendes:

"Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen."

§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 in der hier geltenden Fassung hat folgenden Wortlaut:

"(3) Steuerpflichtigen, denen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, steht im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 58,40 Euro für jedes Kind zu. Für Kinder, die sich ständig außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu. Wurden Kinderabsetzbeträge zu Unrecht bezogen, ist § 26 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 anzuwenden."

Die zitierte Bestimmung des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 enthält selbst keine nähere Umschreibung des Begriffes "Berufsausbildung". Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes werden dem Begriff alle Arten schulischer und kursmäßiger Ausbildung zugeordnet, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem konkreten Arbeitsplatz für das künftige Berufsleben erforderliches Wissen vermittelt wird (so VwGH 18.11.1987,

87/13/0135; 23.10.1990, 87/14/0031; 7.9.1993, 93/14/0100; 26.6.2001, 2000/14/0192; 8.7.2009, 2009/15/0089).

Ziel einer Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 ist es, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Dazu gehört regelmäßig auch der Nachweis einer ernstlichen und zielstrebigen Bemühung um diese Qualifikation. Berufsausbildung wird nur dann anzunehmen sein, wenn aus den objektiv erkennbaren Umständen darauf geschlossen werden kann, dass eine Ausbildung für den Beruf tatsächlich erfolgt ist (siehe VwGH 15.12.1987, 86/14/0059; 13.3.1991, 90/13/0241; 19.3.1998, 96/15/0213; 26.6.2002, 98/13/0042; 28.1.2003, 2000/14/0093; 21.1.2004, 2003/13/0157).

Essentieller Bestandteil der Berufsausbildung ist daher das Ablegen von den Prüfungen, die in einer Ausbildungsvorschrift vorgesehen sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen gelingt. Eine Berufsausbildung liegt nämlich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bereits dann vor, wenn die Absicht zur erfolgreichen Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen gegeben ist (vgl. VwGH 15.12.1987, 86/14/0059; 17.9.1990, 89/14/0070; 13.3.1991, 90/13/0241; 18.12.1996, 94/15/0170; 19.3.1998, 96/15/0213; 8.11.2008, 2007/15/0050).

Im Falle des Besuches einer Maturaschule manifestiert sich dieses Bemühen um den Ausbildungserfolg zweifellos im Antreten zu den erforderlichen Zulassungsprüfungen. Wenngleich die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung nicht ausschlaggebend ist; so muss der Maturaschüler daher zumindest durch Prüfungsantritte innerhalb angemessener Zeit versuchen, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Reifeprüfung zu erlangen (siehe neuerlich VwGH 28.1.2003, 2000/14/0093 und 8.7.2009, 2009/15/0089).

Folgender Sachverhalt ist aktenkundig und im Ergebnis unbestritten geblieben:

Der Sohn der Bf. hat seit dem Sommersemester 2012 als ordentlicher Studierender die Abend-AHS in der Schulform "Wirtschaftliches Realgymnasium für Berufstätige" am A besucht. Im Sommersemester 2012 hat F Lehrmodule im Ausmaß von insgesamt 21 Wochenstunden inskribiert, die bis auf das nicht beurteilte Modul "Chemie 1" mit Noten von "sehr gut bis befriedigend" beurteilt worden sind. Betreffend das Wintersemester 2012/13 sind von den inskribierten Gegenständen im Ausmaß von 35 Wochenstunden Module im Wert von 24 Wochenstunden beurteilt worden, davon jene aus "Englisch 8" und "Informatik 2" negativ. Darüber hinaus hat F in diesem Semester bereits Teilprüfungen zur Reifeprüfung in Deutsch und Geographie mit "gut" und "sehr gut" absolviert. Im Sommersemester 2013 hat F zwar Module im Ausmaß von 19 Wochenstunden inskribiert, beurteilt wurden aber nur zwei davon. Im Konkreten legte F die im vorigen Semester nicht bestandene Prüfung aus "Informatik 2" positiv ab, das Modul "Englisch 8" wurde jedoch wieder mit "5" benotet. Im Wintersemester 2013/14 sind von F weitere Module von insgesamt 15 Wochenstunden inskribiert und beurteilt worden, darunter auch das Modul "Englisch 8". Das Reifeprüfungszeugnis wurde am 11. Juni 2014 ausgestellt.

Aus dem dargestellten Studienverlauf ist für das Bundesfinanzgericht mangelndes Bemühen um Ausbildungserfolg nicht erkennbar. So wurde das laut Studienplan mit vier Ausbildungsjahren veranschlagte Studienziel der Matura vom Sohn der Bf. bereits nach weniger als drei Jahren erreicht. Schließlich hat F im Rahmen der "vorgezogenen Matura" neben den im Wintersemester 2012/13 beurteilten Modulen im Wert von 24 Wochenstunden die ersten Teilprüfungen der Reifeprüfung abgelegt. Es kann daher angesichts eines derart auf die raschest mögliche Absolvierung der einzelnen Module ausgerichteten Studienverlaufs nicht von einer fehlenden Fokussierung auf Ausbildungserfolg die Rede sein.

Daran ändert nach Auffassung des Bundesfinanzgerichtes auch der Umstand nichts, dass F im Sommersemester 2013 von den 19 inskribierten Modulen nur jenes aus Informatik positiv abgeschlossen hat.

Zwar wird nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Ausbildung, bei der das Kind während langer Zeit zu keiner Prüfung antritt, keinesfalls als Berufsausbildung zu werten sein. Beispielsweise reicht der laufende Besuch einer Maturaschule allein nicht aus, um das Vorliegen einer Berufsausbildung im hier maßgeblichen Sinn anzunehmen. Hinzutreten muss nämlich die ernstliche und zielstrebige Bemühung um die Externistenreifeprüfung, die nach außen auch erkennbar ist (vgl. dazu VwGH 17.9.1990, 89/14/0070; 16.11.1993, 90/14/0108; 18.12.1996, 94/15/0170; 19.3.1998, 96/15/0213; 26.6.2002, 98/13/0042).

Doch ist auf Grund des vorgelegten Semesterzeugnisses 2013 nicht nur die Anmeldung zu Modulen im Ausmaß von 19 Wochenstunden, sondern auch der Prüfungsantritt zu den Modulen in "Englisch 8" und "Informatik 2" eindeutig dokumentiert. Diesbezüglich geht aus den Schulzeugnissen hervor, dass F bereits im Wintersemester 2012/13 in den Fächern "Englisch 8" und "Informatik 2" negativ benotet worden ist. Während das letztgenannte Lehrfach bereits im Sommersemester 2013 erfolgreich absolviert werden konnte, gelang dies bezüglich des Englisch-Moduls erst später. Ein ernstliches und zielstrebiges Bemühen wird gewiss nicht schon dann in Abrede zu stellen sein, wenn ein Kind mit den vorgesehenen Prüfungen durch einige Zeit in Verzug gerät. Schließlich hat F durch das erneute Antreten zum Prüfungstermin in den Folgesemestern seine Absicht, diese Module ehestmöglich positiv abzuschließen, nach außen hinreichend erkennbar zum Ausdruck gebracht und sein Bemühen durch die Erlangung des Reifeprüfungszeugnisses nur ein Jahr später auch bestätigt.

Dass dieses Ergebnis nur mit einem außerordentlichen Lehraufwand und sogar unter zusätzlicher Inanspruchnahme von Nachhilfestunden erreichbar war, liegt auf der Hand und wurde auch von der Bf. bestätigt. Es ist daher davon auszugehen, dass F neben dem Schulbesuch im Sommersemester 2013 von 19 Wochenstunden noch ein erhöhtes Lernprogramm im Selbststudium zu bewältigen hatte, sodass in Anbetracht des dafür aufgewendeten Zeitaufwandes nicht gesagt werden, das für die Ausbildung benötigte Arbeitspensum habe nicht das für eine Berufsausbildung nötige Ausmaß erreicht.

Damit wurden aber das vom VwGH geforderte ernstliche Bemühen um fachliche Qualifikation im Beschwerdefall unter Beweis gestellt.

Im Ergebnis gelangte das Bundesfinanzgericht daher zu der Auffassung, dass die von F gewählte Bildungsmaßnahme in Anbetracht der hier betriebenen zeitlichen und qualitativen Intensität eine Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 darstellt.

Der Beschwerde war somit Folge zu geben und der angefochtene Rückforderungsbescheid aufzuheben.

Unzulässigkeit einer Revision:

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG die ordentliche Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Diese Voraussetzungen sind im Beschwerdefall schon deshalb nicht erfüllt, weil das vorliegende Erkenntnis primär die Klärung einer auf den Einzelfall bezogenen Sachverhaltsfrage zum Gegenstand hatte und im Rahmen der rechtlichen Würdigung nicht von der bisher zum Thema "Berufsausbildung nach FLAG 1967" ergangenen und oben zitierten Rechtsprechung des VwGH abgegangen worden ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 25. Jänner 2016